

die Sache selbst nicht darunter leiden, und daß nicht dem größten Theile der Bevölkerung des Landes, den mittlern und kleinsten Städten und deren ländlicher Nachbarschaft, der Genuß solcher künstlerischen Darstellungen entzogen werden möchte, wie ich besorge, daß es der Fall sein würde, wenn §. 1 b. in der unbeschränkten Maasse, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, in's Leben träte. Denn die Theaterunternehmer im Kleinen und in den meisten mittlern Städten sind nicht im Stande, ein Honorar zu bezahlen; sie werden also die Ausführung eines Stückes unterlassen, wofür sie nach dem Gesetze Honorar gewähren müßten, ja selbst die Correspondenz würde für sie wegen des Porto's beschwerlich sein, besonders bei entfernten Orten, wenn der Verfasser in Königsberg, Stuttgart oder Wien, oder wohl gar in Paris wohnte, was doch auch der Fall sein könnte, z. B. Meyerbeer. Das Publicum wird also überall, wo die Schauspielunternehmer auf kein erkleckliches Einkommen rechnen können, den Genuß neuerer dramatischer Darstellungen ganz entbehren müssen. Ich halte gleichwohl dafür, daß, wenn eine Bestimmung in den §. 1 b. gebracht würde, wonach der Vorbehalt eines dramatischen Dichters oder Componisten in Bezug auf Städte, welche unter einer gewissen Seelenzahl der Bevölkerung ständen, nicht eintreten dürfte, daß dann in doppelter Weise genützt werden könnte; einmal würde dadurch der Bevölkerung nicht die Gelegenheit entzogen, von einem armen Schauspielunternehmer mit eben so armen Mitgliedern ein Stück bei sich in Scene gesetzt zu sehen, dessen Genuß sie für immer entbehren müßten, die Wenigen ausgenommen, die Zeit und Mittel hätten, deshalb in eine größere Stadt, oder in die Residenz zu reisen. Es würde aber auch, wenn das dramatische Gedicht oder die Partituren gedruckt würden, sich durch diese für die Verleger wohl eher ein Gewinn verschaffen lassen; denn wenn die Aufführung in solchen kleinen Städten freigegeben würde, so würde dies den Absatz solcher Werke gewiß vermehren. Nehmen wir an — Sachsen hat 144 Städte, — daß in diesen nur 10 — 20 Unternehmer, um ein Stück in Scene zu sehen, das Gedicht, oder die Partitur anschaffen, daß dies nach ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen in andern deutschen Staaten auch geschieht, so giebt dies schon ein größeres Einkommen, und für den Verleger einen sichern Absatz, der ihn in Stand setzt, den Componisten oder dramatischen Dichter höher zu honoriren. Anderntheils, wenn man nicht eine Bestimmung in Bezug auf die Seelenzahl annehmen wollte, könnte man dem Schriftsteller freistellen, ob er nicht in gewisser Maasse den Gebrauch freigegeben wollte. Ich habe in guter Meinung für die Betheiligten und wohl fühlend, daß ich auf Einwendungen stoßen werde, zwei Zusätze entworfen, wovon der erste den andern ausschließen würde. Diese Vorschläge sind so: Es würde in §. 1 b. in der 4. Zeile, wo es heißt: „nicht ohne seine Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung“ zwischen die Worte: „Erlaubniß“ und: „zur“ hinzuzusetzen sein: „in Orten des Königreichs Sachsen, welche mehr, als 15,000 Seelen enthalten“. Es könnte sich fragen, ob die Worte: „des Königreichs Sachsen“ nothwendig

wären, da doch das Gesetz nur in Sachsen Geltung erlangen soll; ich habe aber geglaubt, daß diese Worte für ausländische Schriftsteller hineinzusetzen wären, um ihnen Anlaß zu geben, solche in ihrem Vorbehalt ausdrücklich aufzunehmen, damit kein Irrthum entstehe. Dieser Zusatz würde allerdings die Componisten und dramatischen Dichter nöthigen, bei der Aufführung ihrer Stücke in kleinern Städten auf Honorar zu verzichten, sobald diese nämlich nicht über 15,000 Seelen hätten. Ein zweiter Zusatz, der den Schriftstellern mehr Freiheit giebt, bestünde darin, daß es ganz in ihr Belieben gestellt würde, ob sie eine Beschränkung des Vorbehalts hinzufügen wollten, oder nicht. Man könnte freilich dagegen einwenden, daß sie dies schon von selbst, ohne im Gesetze darauf hingewiesen zu sein, thun würden und könnten; allein dagegen muß eingehalten werden, daß man nicht weiß, ob die dramatischen Dichter und Componisten nicht glauben möchten, der Vorbehalt müsse unbedingt ausgesprochen werden und dürfe bedingungsweise nicht eintreten. In dem Falle also, daß ersteres Amendement nicht annehmlich gefunden würde, schlage ich vor, bei dem ersten Satze des §. 1 b. hinzuzusetzen: „Dabei steht ihnen jedoch frei, von diesem Vorbehalte diejenigen Orte des Königreichs Sachsen auszunehmen, deren Bevölkerung eine von ihnen gleichzeitig zu bestimmende Seelenzahl nicht übersteigt.“ Dramatische Dichter und Componisten hätten dann selbst zu bestimmen, von welchen, in den in solcher Maasse nach der Bevölkerung zu bezeichnenden Orten weilenden Theaterunternehmern bei der Aufführung sie kein Honorar verlangten. Die Theaterunternehmer kleinerer Orte hätten aber keine vorläufige Correspondenz zu führen, sie könnten der Aufführung von solchen Stücken sich unterziehen, ohne sich mit den Schriftstellern und den Componisten zu vernehmen. Es würde dieser zweite Zusatz dem Dichter oder Componisten völlige Freiheit gewähren, nach seinem Interesse von der bedingten Beschränkung Gebrauch zu machen, oder nicht. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, diese zwei Amendements zur Unterstützung zu bringen, und bitte auch die Kammer, sie möge sie unterstützen, damit man aus der Debatte wahrnehmen könne, ob es nicht nützlich sei, sie in das Gesetz hineinzubringen. Ich mache diesen Zusatz eben sowohl im Interesse der Schriftsteller und Componisten, als der außerhalb der zwei oder drei größten Städte Sachsens befindlichen Bevölkerung, welche gewiß bei dem Vorschlage der Deputation verlieren würde.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete Sachse wünscht nochmals das Wort.

Abg. Sachse: Da der Herr Präsident mir (bei Ueberreichung meines Amendements) so eben bemerkt hat, es möchten diese Amendements lieber bei §. 8 c. angebracht werden, so nehme ich jetzt noch damit Anstand, um sie dort erst zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Es ist von dem einen Theile der Deputation bei §. 8 den Rücksichten, welche der Herr Abgeordnete Sachse erwähnt hat, Folge gegeben worden, ich werde also seinen Antrag gegenwärtig nicht zur Unterstützung bringen.